

# Pachtvertrag

Gartenverein Dammboden  
E.Bertschi  
Riethof 17  
8604 Volketswil  
(Vereinsadresse)

zwischen dem  
und

Name /Adresse Pächter

.....

als Verpächter  
vertreten durch den Vorstand

als Pächter

des Gartenteils ..... Fläche: ca. **100 m<sup>2</sup>**, **1 Are** inkl. Weganteil.

---

1. Die Pacht beginnt am **Datum** mit der Gartenübernahme.
2. Das Pacht-/Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch dreimonatige, schriftliche Kündigung der Gartenparzelle auf Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten. Erfolgt der Austritt eines Mitgliedes während des Vereinsjahres (z.B. bei Wegzug aus der Gemeinde), und kann sein Anteil nicht fristgerecht weiterverpachtet werden, so hat das scheidende Mitglied den Betrag bis Ende Vereinsjahr, d.h. bis 31. Oktober zu entrichten.
4. Gekündigte Gärten sind auf Pachtlauf geordnet und umgegraben abzugeben, ansonsten der Verpächter berechtigt ist, die vertragliche Instandstellung auf Rechnung des zurücktretenden Pächters vornehmen zu lassen. Das geleistete Depot kann dem Pächter als zu verrechnende Unkosten abgezogen resp. angerechnet werden. Anderweitige Umtriebe werden in Rechnung gestellt !!
5. Sollte das Areal durch den Eigentümer (Flurkommission, Volketswil) beansprucht werden, so gilt eine einmonatige Kündigungsfrist auf Ende des Pachtjahres. Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt.
6. Vernachlässigung des Gartens, störendes Verhalten gegenüber dem Vereinszweck, Nichterfüllung der finanziellen und vertraglichen Verpflichtungen, Nichtbefolgung von Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes berechtigen den Vorstand nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung zur einseitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses, ohne jede Entschädigungspflicht gegenüber dem fehlbaren Pächter; indessen mit Vorbehalt der Haftbarmachung des Pächters für allfällige von ihm verursachte Schäden und Umtriebe.
7. Unterpacht des Gartens ist untersagt. Eine länger als vier Wochen dauernde Vertretung ist dem Gartenvorstand mit Angabe deren Namen und Adresse schriftlich zu melden.
8. Das Verwenden von Schläuchen, das Erstellen von Fundamenten (betonieren) und das Halten von Tieren ist untersagt. Zäune dürfen innerhalb des Areals nicht erstellt werden. Für Randzonen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.
9. Die Wege und Grenzwege sind zusammen oder abwechslungsweise mit dem Anstösser nach Bedarf zu reinigen (Unkraut entfernen). Der Grenzabstand zum Anstösser darf 15 cm nicht unterschreiten, und überhängende Sträucher sind zurückzuschneiden.
- 10.a) **Das Erstellen eines Gartenhäuschens (GH), bzw. eines Geräteschuppens (GS), ist bewilligungspflichtig (separater Gartenhäuschen-Vertrag)!**  
Stabile, permanente „Gewächshäuschen“ dürfen nicht erstellt werden. Erlaubt sind solide Treibbeete mit einer Rahmenhöhe von max. 50 cm. Glasüberdachung ist zu unterlassen (Bruchgefahr). Beetabdeckungen und Gartentunnels in handelsüblichen Grössen sind am Ende der Wachstumsperiode zu entfernen.

- b) Pro Pächter ist ein einziger **Tomatenunterstand** gestattet. Dieser muss einseitig offen sein. Das Dach und die Seitenwände müssen aus lichtdurchlässigem Material bestehen. (Verstärkter Polyäthylen als Dauermaterial) Weichplastik wird nur in gutem Zustand geduldet und muss Ende Saison abgeräumt werden. Dimensionen: 1.80 m Höhe, Gesamtfläche **5 m<sup>2</sup>**. **Abstand zur Nachbargrenze 1 m.** Jegliche Zweckentfremdung wird nicht toleriert.
11. Beim Bepflanzen eines Gartens ist darauf zu achten, dass dem Nachbarn kein Schaden entsteht. Dauernde Bepflanzungen dürfen dem Nachbargarten das Sonnenlicht nicht entziehen. Bäume werden nicht geduldet. Maximal - Höhe von Sträuchern: 2,30m. Als Minimalabstände gelten bei Beerensträuchern und bei Brombeeren 80 cm bei starkem Rückschnitt.
12. Der Vorstand kann die Mitglieder zu persönlichen Arbeitsleistungen für den Vereinszweck verpflichten (Fronddienst). Die vom Vorstand bestimmten Arbeiten sind gemäss Aufgebot durchzuführen. Absenzen erfordern eine schriftliche Entschuldigung und sind mit einer Ersatzgabe von Fr. 50.- je Aufgebot abzugelten. Eine Vertretung ist gestattet, muss aber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
13. Finanzielle Verpflichtungen
14. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Pächter Vereinsstatuten und Pachtvertrag (im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet).

Volketswil, Datum.....

**Datum:** Volketswil.....

Gatenverein Dammboden / Präsident

**Unterschrift:** Pächter

.....

.....

Original Pächter / Kopie Verein